

ZVR-Verkehrsrechtstag 2021

Gesetzliche Neuerungen
im Straßenverkehrsrecht
seit dem VRT 2019

ARBÖ

ZVR-Verkehrsrechtstag 2021

Neuerungen seit September 2019

Themengebiete

- 01 Führerscheinrecht
- 02 Straßenverkehrsrecht
- 03 Kraftfahrrecht
- 04 Verbraucherrecht
- 05 Steuerrecht

01 Führerscheinrecht

4. FSG-VBV-Novelle

- Theoretische Einweisung vor Beginn der Ausbildungsfahrten mit zumindest einem Begleiter und dem Ausbilder (§ 2 Abs. 4 FSG-VBV)
- Das für Ausbildungsfahrten zu verwendende Schild muss nur noch „blau“ statt „hellblau“ sein und darf durch das Schild „Übungsfahrt“ ersetzt werden. (§6 FSG-VBV)
- **Inkrafttreten 01.07.2020**

20. FSG-Novelle

- Die Terrorismusparagrafen des StGB werden in die Gründe für Verkehrsunzuverlässigkeit eingefügt (§ 7 Abs. 3 Z.10 FSG)
- **Inkrafttreten 01.08.2021**

21. FSG-Novelle

- FS-Klasse B: Ausnahme hinsichtlich der höchst zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (§2 Abs. 1a FSG)
- **Inkrafttreten 01.03.2022**

01 Führerscheinrecht

21. FSG-Novelle

- Geschwindigkeitsübertretung, ab der ein Delikt als unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ ausgeführt gilt wird von 90/100 km/h auf 80/90 km/h (innerorts/außerorts) herabgesetzt. (§ 7 Abs. 3 Z. 3 FSG)
- NEU: Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen in § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG aufgenommen.

Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung: § 24 FSG

- Begleitende Maßnahmen oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens können bei Verkehrsdelikten, die „unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter besonderer Rücksichtslosigkeit“ begangen werden, angeordnet werden.
- Bei einer zweiten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 40/50 Km/h (innerorts/außerorts) erhöht sich der Beobachtungszeitraum von 2 auf 4 Jahre.
- Bei einer zweiten Begehung von „§ 7 Abs.3 Z.3-Delikten“ oder mehr als 1,6 Promille innerhalb von 4 Jahren ist die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

01 Führerscheinrecht

21. FSG-Novelle

Sonderfälle der Entziehung § 26 FSG

- Beobachtungszeitraum nach einer erstmaligen Entziehung wegen „§7 Abs.3. Z.3-Delikten“ erhöht sich von 2 auf 4 Jahre
- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40/50 Km/h (innerorts/außerorts): Entziehungsdauer von 2 Wochen auf 1 Monat erhöht.
- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 60/70 Km/h (innerorts/außerorts): Entziehungsdauer von 6 Wochen auf mindestens 3 Monate erhöht.
- Bei wiederholter Begehung innerhalb von 4 Jahren (zuvor: 2 Jahre) beträgt sie Entziehungsdauer bei einer Überschreitung von 40/50 km/h mindestens 3 Monate; bei 60/70 km/h mindestens 6 Monate
- Inkrafttreten 01.09.2021

01 Führerscheinrecht

FSG-Novelle – digitaler Dokumentennachweis BGBl. I Nr. 169/2020

- Inhaber einer E-ID (§§ 4 E-GovG) von der Verpflichtung den Führerschein mitzuführen befreit. (§ 15a FSG)
- **Inkrafttreten 01.01.2021** - *...und finden erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des digitalen Dokumentennachweises im Führerscheinregister vorliegen.*“

13. FSG-PV-Novelle

- Hubraumanforderung für Klasse A2 Prüfungsfahrzeuge von 395 auf 245 ccm³ gesenkt.
- Anrechnung einer Schaltgetriebeprüfung auf weitere FS-Klassen

20. FSG-DV-Novelle

- Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen zulässig durch in EWR-Staaten niedergelassene Institutionen.
- Gleichwertigkeit von Führerscheinen aus Großbritannien und Gibraltar
- Codes 112 und 113 (Schülertransporte) entfallen
- **Inkrafttreten 01.01.2021**

02 Straßenverkehrsrecht

StVO-Novelle BGBl. I Nr. 154/2021 „Raserpaket“

- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h wird mit € 150 - € 5.000 (statt zuvor € 70 - € 2.180) bestraft
- Überschreitung um mehr als 40/50 km/h (innerorts/außerorts) wird mit € 300 - € 5.000 (statt bisher € 150 - € 2.180) bestraft
- **Inkrafttreten 01.09.2021**

Aufhebung des § 98a Abs 2 Satz 1 StVO durch den VfGH

- Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden bei Section Control unzulässiger Grundrechtsreingriff

03 Kraftfahrrecht

36. KFG-Novelle

- Duplikatsausstellung von Fahrzeug-Genehmigungsdokumenten nur wenn Abfrage ergibt, dass Dokument nicht zur Sicherstellung hinterlegt wurde.
- Inkrafttreten 01.10.2020

37. KFG-Novelle

- Sachbereichskennzeichen „FW“ für Feuerwehrfahrzeuge (§§48 Abs 4 u. 49 Abs.4 iVm § 26 Abs 4 lit i KDV) – 66. KDV-Novelle: Inkrafttreten 27.11.2020
- Begutachtungsintervalle für Fahrzeuge der Klasse L: 3-2-1-1 - Inkrafttreten 01.03.2021

67. KDV-Novelle

- Behördenkennzeichnung „KG“ für Gemeinde Klosterneuburg
- Inkrafttreten 01.04.2020

03 Kraftfahrrecht

38. KFG-Novelle

- Feuerwehren dürfen auf Fahrzeugdaten der Zulassungsevidenz zugreifen (§47 Abs 4d KFG)
- Inkrafttreten 01.10.2020

39. KFG-Novelle

- Ausnahme der IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkung auf ausländische Fahrzeuge erweitert (§82 Abs 4a KFG)
- Blaulichtberechtigung auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr sowie auf Fahrzeuge der Fernmeldebehörde erweitert (§20 Abs 4 lit d u. k KFG)
- Wahlrecht für Einzelunternehmer, wo Fahrzeug angemeldet wird (§40 Abs 1 KFG)
- Radar- und Laserblocker sind für verfallen zu erklären (§134 Abs 8 KFG)
- Inkrafttreten 16.12.2020
- Bei Gutachten mit einem Mangel mit Gefahr im Verzug erfolgt die Verständigung über den Versicherungsverband (§57 Abs 4b u. d KFG)
- Rote Kennzeichentafeln mit EU-Emblem (§49 Abs 4 KFG)
- Inkrafttreten 12.04.2021

03 Kraftfahrrecht

39. KFG-Novelle

- Bei Gutachten mit einem Mangel mit Gefahr im Verzug erfolgt die Verständigung über den Versicherungsverband (§57 Abs 4b u. d KFG)
- Rote Kennzeichentafeln mit EU-Emblem (§49 Abs 4 KFG)
- Inkrafttreten 12.04.2021

Änderung der ZulassungssperrenVO

- Emissionsfreie KFZ und Klassen L1e, L2e aus dem Anwendungsbereich genommen
- Erleichterung für Menschen mit Behinderung
- Inkrafttreten 01.07.2021

04 Verbraucherrecht

Änderung der PKW-VerbraucherinformationsV 2018 BGBl. II 2019/379

- Umstellung der Berechnung von Verbrauchswerten auf WLTP statt NEFZ
- Inkrafttreten 01.01.2020

Änderung der PreistransparenzV Treibstoffpreise BGBl. II 2019/412

- Verlängerung des Geltungszeitraumes bis Ende 2022
- Inkrafttreten 01.01.2020

Änderung der PKW-VerbraucherinformationsV 2018 BGBl. II 2021/365

- Energieverbrauch von Elektrofahrzeugen
- Inkrafttreten 01.01.2022

05 Steuerrecht

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

- Steuerreformgesetz 2020 BGBl I 103/202
- Umstellung der Berechnung von Verbrauchswerten von NEFZ auf WLTP
- Inkrafttreten 01.01.2020

05 Steuerrecht

- **Änderung des NovaG** BGBl I 18/2021
 - Ausweitung der Steuerpflicht auf Klasse N1
 - Anhebung der Höchststeuersätze und Malusbeträge
 - Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung
 - Sonderregelung für Wohnmobile
 - Inkrafttreten 01.07.2021
- **Änderung der Sachbezugswerteverordnung** BGBl II 314/2019
 - Umstellung der Berechnung von Verbrauchswerten von NEFZ auf WLTP
 - Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftrads oder Fahrrads (§4b Sachbezugswerteverordnung)
 - Inkrafttreten 01.11.2019

Vielen Dank

ARBÖ

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreich

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Telefon: 01 891 21 0

E-Mail: info@arboe.at

www.arboe.at

ARBÖ

ZVR-Verkehrsrechtstag 2021